



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 15.02.2012

2012/049
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.03.2012	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straßen "Bogenweg" gemäß § 6 StrWG NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der nachstehend genannten Gemeindestraße bzw. der Spielfläche:

„Bogenweg“
Gemarkung Dingen, Flur 2,
Flurstücke 330, 331, 334, 380 sowie 355, 356, 359, 384 (Spielplatz)

Sachverhalt

Die Straße „Bogenweg“ ist mittels eines Erschließungsvertrages durch einen Dritten ausgebaut und erschlossen worden.

Zur Erschließung der Grundstücke wurde der „alte“ „Bogenweg“ aufgegeben, eingezo-
gen und eine neue Straße, ebenfalls mit der Bezeichnung „Bogenweg“, errichtet.
Die Straße ist nunmehr endgültig hergestellt. Sowohl für den „Bogenweg“ als auch für
den Spielplatz ist eine mängelfreie Abnahme erfolgt.
Die Grundstücke sind mittlerweile auf die Stadt Castrop-Rauxel übertragen worden.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegege-
setz NRW durch die Straßenbaubehörde erforderlich.

Straßenbaubehörde, Träger der Straßenbaulast und Eigentümerin der Straßenfläche
sowie des Spielplatzes ist die Stadt Castrop-Rauxel. Somit sind die Voraussetzungen
für die Widmung zur öffentlichen Straße bzw. zur öffentlichen Spielfläche erfüllt.

Die zu widmende Straßenfläche ist als Gemeindestraße einzustufen.